

**Bekanntmachung
zur Zollkonvention
über Container, 1972, vom 2. Dezember 1972
vom 13. März 1990**

Im Artikel 1 sowie in der Anlage 6 der Zollkonvention über Container, 1972, vom 2. Dezember 1972 (Bekanntmachung vom 30. Oktober 1975, GBl. II 1976 Nr. 2 S. 25) sind in Übereinstimmung mit dem in den Artikeln 21 und -22 der Konvention vorgesehenen Verfahren Änderungen erfolgt.*

Diese Änderungen sind gemäß Mitteilung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen am 1. März 1990 für alle Mitgliedstaaten der Konvention und damit auch für die Deutsche Demokratische Republik in Kraft getreten.

Sie werden nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 13. März 1990

Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
H. Eichler

* Vgl. Bekanntmachung vom 1. April 1987 (GBl. II Nr. 4 S. 39)

(Übersetzung)

Zollkonvention über Container, 1972,
vom 2. Dezember 1972

Änderungen zu Artikel 1 Buchstabe (c) und Anlage 6 der Konvention:

Der folgende neue Satz ist am Schluß des Artikels 1 Buchstabe c hinzuzusetzen:

„Abnehmbare Karosserien gelten als Container.“

Die folgende neue Erläuterung 0.1. c)—2 ist nach der Erläuterung 0.1. c)—1 der Anlage 6 hinzuzusetzen:

„Unter einer ‚abnehmbaren Karosserie‘ ist ein Laderaum ohne Fortbewegungsvorrichtung zu verstehen, der für den Transport auf einem Straßenfahrzeug bestimmt ist, wobei das Fahrgestell des Straßenfahrzeuges und der untere Rahmen der Karosserie eigens für diesen Zweck hergerichtet sind. Das schließt auch einen ‚Wechselkasten‘ ein, bei dem es sich um einen speziell für den kombinierten Straßen-/Eisenbahntransport bestimmten Laderaum handelt“

**Customs Convention on Containers, 1972,
done on 2 December 1972**

Amendments to paragraph (c) of Article 1 and Annex 6 of the Convention:

Add the following new sentence at the end of paragraph (c) of Article 1:

“Demountable bodies, are to be treated as containers.”

Add the following new Explanatory Note 0.1. (c)—2 after 0.1. (c)—1 of Annex 6:

“Sub-paragraph (c) — Demountable bodies

0.1. (c)—2 “The term ‘demountable body’ means a loadcompartment which has no means of locomotion and which is designed in particular to be transported upon a road vehicle, the chassis of which, together with the under-framing of the body is especially adapted for this purpose. It covers also a swap-body which is a loadcompartment designed especially for combined road and rail transport.”

**Bekanntmachung
zum Abkommen zwischen der Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
und der Regierung der Republik Indien
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet
der Steuern vom Einkommen
und vom Vermögen vom 26. Juli 1989
vom 15. Februar 1990**

Am 26. Juli 1989 wurde in New Delhi das Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Republik Indien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen unterzeichnet.

Das Abkommen trat nach Erfüllung der in seinem Artikel 31 festgelegten Voraussetzungen am 24. November 1989 in Kraft.

Es wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 15. Februar 1990

Der Leiter
des Sekretariats des Ministerrates
Dr. Möbis
Staatssekretär

**Abkommen
zwischen der Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
und der Regierung der Republik Indien
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung
auf dem Gebiet der Steuern
vom Einkommen und vom Vermögen**

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und die Regierung der Republik Indien haben, geleitet von dem Wunsch, die wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen beiden Staaten durch ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen zu fördern, folgendes vereinbart:

Artikel 1

Persönlicher Geltungsbereich

Dieses Abkommen gilt für Personen, die in einem Vertragsstaat oder in beiden Vertragsstaaten ansässig sind.

Artikel 2

Unter das Abkommen fallende Steuern

1. Steuern, für die dieses Abkommen gilt, sind:

(a) in der Deutschen Demokratischen Republik:

(1) die Einkommensteuer;

(ii) die Körperschaftsteuer;

(iii) die Gewinnabführungen der staatlichen Betriebe;

(iv) die Lohnsteuer;

(v) die Steuer auf Lizenzgebühren;

(vi) die Gewerbesteuer und

(vii) die Vermögensteuer

(im weiteren Wortlaut als „Steuern der Deutschen Demokratischen Republik“ bezeichnet);